

# Vertragsbedingungen für Produkte für den elektronischen Rechtsverkehr im Notarbüro (EIRv)

## § 1

Grundlagen, Leistungsumfang,  
keine Garantien

- (1) Dieses Dokument enthält die allgemeinen Vertragsbedingungen („**EIRv-Vertragsbedingungen**“), zu denen die NotarNet GmbH dem Besteller das EIRv-Softwarepaket zur Verfügung stellt. Das EIRv-Softwarepaket besteht aus den Einzelprogrammen SigNotar und XNotar. Teil des EIRv-Paketes ist zudem die auf der Webseite [www.notar.net](http://www.notar.net) erhältliche elektronische Dokumentation (die Dokumentation und das EIRv-Softwarepaket werden nachfolgend zusammen auch „**EIRv-Paket**“ genannt).
- (2) Weitere Bestandteile als die in Abs. 1 genannten enthält das EIRv-Paket nicht. Die Installation weiterer Komponenten (insbesondere der durch die Justiz bereitgestellten EGVP-Software) ist nicht Bestandteil des Vertrages über den Bezug des EIRv-Paketes. Es handelt sich insoweit nicht um Produkte der NotarNet GmbH. Weiterhin ist im EIRv-Paket eine (Mitarbeiter-)Schulung nicht enthalten. Das EIRv-Paket, d.h. die darin enthaltene Software und die Dokumentation, können allein online heruntergeladen werden. CD-Rom-Versionen der Software und eine gedruckte Fassung der Dokumentation sind nur gegen einen Aufpreis erhältlich.
- (3) Die Nutzung des EIRv-Paketes ist ausschließlich auf der Grundlage dieser EIRv-Vertragsbedingungen zulässig. Durch die Bestellung des EIRv-Paketes erklärt sich der Besteller mit den EIRv-Vertragsbedingungen einverstanden. Auch jedes später erfolgende Installieren, Kopieren, Downloaden oder anderweitige Verwenden des EIRv-Paketes geschieht ausschließlich auf Grundlage der EIRv-Vertragsbedingungen. Andere Vertragsbestimmungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NotarNet GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der NotarNet GmbH.

## § 2

Rechte an der Software

- (1) Die Software des EIRv-Paketes und die Dokumentation sind rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software, der Dokumentation sowie an sonstigen Gegenständen, die die NotarNet GmbH dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der NotarNet GmbH zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die NotarNet GmbH entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Der Besteller erwirbt die Software, um sie selbst im eigenen Notarbüro für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht).
- (3) Die Benutzungsmöglichkeit bezieht sich für jede erworbene Programmversion auf das Amt des Bestellers. Hat dieser sich zur gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Notaren verbunden, muss jeder Amtsträger eine eigene Lizenz erwerben. Im Hinblick auf das Amt des Bestellers kann die Verwendung an einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen im Notarbüro erfolgen. Die NotarNet GmbH räumt dem Besteller hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung.
- (4) Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk der NotarNet GmbH versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.
- (5) Soweit die Dokumentation in gedruckter Form überlassen wurde, darf sie nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (6) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der NotarNet GmbH, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der NotarNet GmbH.
- (7) Für Beginn und Ende der Rechte des Bestellers gilt § 13.

## § 3

Übertragung des EIRv-Paketes,  
sonstige Verwertungshandlungen

Eine Übertragung der Rechte des Bestellers am EIRv-Paket sowie alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NotarNet GmbH nicht erlaubt.

## § 4

Quellprogramm,  
Dekompilierung

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms. Der Besteller darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken und unter Beachtung aller Vorgaben des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er zuvor schriftlich die NotarNet GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Dekompilierens erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis der NotarNet GmbH weitergegeben werden. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Besteller der NotarNet GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der NotarNet GmbH gegenüber zur strikten Geheimhaltung aller durch die Dekompilierung gewonnenen Informationen verpflichtet. § 69e Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

## § 5

Beschaffenheit,  
Sachmängel

- (1) Die NotarNet GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie kann jedoch technische Fehler aufweisen, soweit durch diese nicht der bestimmungsgemäße Gebrauch beeinträchtigt wird. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Sachmängeln kann die NotarNet GmbH zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der NotarNet GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die NotarNet GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthält hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Mögliche auftretende Mängel werden vom Besteller der NotarNet GmbH unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Besteller wird die NotarNet GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die NotarNet GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- (4) Die NotarNet GmbH kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die NotarNet GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen.
- (5) Die NotarNet GmbH kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwändersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.
- (6) Wenn die NotarNet GmbH die Nacherfüllung endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder diese fehlschlägt (§ 440 Satz 2 BGB) oder wenn die Nacherfüllung dem Besteller nicht zumutbar ist, kann der Besteller unter Einhaltung des § 9 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und im Rahmen der Vorgaben des § 7 Schadensersatz oder Aufwändersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

## § 6

Rechtsmängel

- (1) Die NotarNet GmbH gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die NotarNet GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (2) Der Besteller unterrichtet die NotarNet GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) in Bezug auf das EIRv-Paket gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt die NotarNet GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die NotarNet GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des

Dritten nicht ohne Zustimmung der NotarNet GmbH anerkennen. Die NotarNet GmbH wehrt in diesem Fall die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

- (3) § 5 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 9. Für die Haftung gilt § 7, für die Verjährung § 12.

#### § 7 Haftung

- (1) Die NotarNet GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.
  - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die NotarNet GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
  - c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet die NotarNet GmbH in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 20.000 je Schadensfall und EUR 100.000 für alle Schadensfälle insgesamt.
- (2) Der NotarNet GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt.

#### § 8 Leistungszeit, Teilleistungen, Verzögerungen

- (1) Etwaige Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von der NotarNet GmbH schriftlich als verbindlich zugesagt. Die NotarNet GmbH darf Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die NotarNet GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Bestellers.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

#### § 9 Vertragsbeendigung

- (1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. durch Rücktritt oder das Verlangen von Schadensersatz statt Leistung) muss schriftlich erfolgen.
- (2) Sonstige gesetzliche und vertragliche Voraussetzungen für eine Vertragsbeendigung, insbesondere für einen Rücktritt, eine Kündigung aus wichtigem Grund oder das Verlangen von Schadensersatz statt Leistung, bleiben unberührt.

#### § 10 Zusätzliche Leistungen, Kosten, Aufrechnung, Zahlungsweise

- (1) Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie Vor-Ort-Support und Schulungen, sind von der NotarNet GmbH nach diesem Vertrag nicht geschuldet.

- (2) Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen, sind, wenn sie die NotarNet GmbH erbringt, Gegenstand eines gesonderten Vertrages und nach entsprechender Einzelvereinbarung gesondert zu vergüten. Zum Abschluss entsprechender Verträge ist die NotarNet GmbH nicht verpflichtet. Etwaige Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- (3) Die Pflichten der NotarNet GmbH aus einem etwa mit abgeschlossenen Wartungs- und Supportvertrag bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.
- (4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (5) Der Besteller kann nur mit von der NotarNet GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NotarNet GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.
- (6) Zahlungen für Leistungen gemäß § 1 können durch den Besteller an die NotarNet GmbH ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens erfolgen. Hierzu teilt der Besteller der NotarNet GmbH die Kontodaten (Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer, ggfs. abweichender Kontoinhaber) auf dem Bestellformular (EIRv-Softwarepaket) mit.

#### § 11 Rügepflichten und sonstige Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel des EIRv-Paketes binnen vier Wochen ab Ablieferung des EIRv-Paketes schriftlich zu rügen.
- (2) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich gerügt werden.
- (3) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das EIRv-Paket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des EIRv-Paketes sicherzustellen (z.B. erforderliche Hardware, Betriebssystem, Internetzugang). Nutzt der Besteller das EIRv-Paket mit Hardware, die nicht ausdrücklich in den technischen Empfehlungen der NotarNet GmbH als mit dem EIRv-Paket kompatibel aufgeführt wird, liegt eine mangelnde Kompatibilität allein im Verantwortungsbereich des Bestellers. Nutzt der Besteller Hardware, die auf der Webseite der NotarNet GmbH ausdrücklich als kompatibel mit dem EIRv-Paket angegeben ist, haftet die NotarNet GmbH für eine fehlerhafte Angabe der Kompatibilität allein im Rahmen des § 7; etwaige Ansprüche verjähren nach § 12.
- (4) Etwa weitergehende Verpflichtungen des Bestellers zur Mitwirkung im Rahmen eines mit der NotarNet GmbH gleichzeitig oder später abgeschlossenen Wartungs- und Supportvertrages bleiben unberührt.

#### § 12 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
- a) für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung des EIRv-Paketes, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
  - b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
  - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er das EIRv-Paket herausverlangen kann;
  - d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- (2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 7 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### § 13 Beginn und Ende der Nutzungsrechte

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und das nach diesen EIRv-Vertragsbedingungen gewährte Recht zur Nutzung des EIRv-Paketes sowie die sonstigen Rechte des Bestellers nach den §§ 1 bis 4 der EIRv-Vertragsbedingungen gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Die NotarNet GmbH kann das Recht des Bestellers zur Nutzung des EIRv-Paketes und die sonstigen Rechte des Bestellers nach den §§ 1 bis 4 dieser EIRv-Vertragsbedingungen aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 9 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller den Kaufpreis nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
- (3) Wenn das Nutzungsrecht des Bestellers am EIRv-Paket nicht entsteht oder endet, kann die NotarNet GmbH vom Besteller die Rückgabe etwa überlassener Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14  
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Besteller stimmt zu, dass die NotarNet GmbH im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die NotarNet GmbH beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.
- (3) Für die Lieferung der Software gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Bestellern, die die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen, Köln.
- (5) Wenn zeitgleich oder unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen dem Besteller und der NotarNet GmbH ein Wartungs- und Supportvertrag geschlossen wurde, bilden diese Verträge eine rechtliche Einheit.

## Wartungs- und Supportvertrag

### § 1

#### Software und Verträge

- (1) Die Vertragspartner, d.h. die NotarNet GmbH einerseits und der Besteller andererseits, vereinbaren die Wartung und den Support des EIRv-Softwarepaketes („EIRv-Paket“). Das EIRv-Paket besteht aus den Einzelprogrammen SigNotar und XNotar samt der dazugehörigen Dokumentation.
- (2) Dieser Vertrag („Wartungs- und Supportvertrag“) bildet zusammen mit dem Vertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen, mit denen die NotarNet GmbH dem Besteller das EIRv-Paket zur Verfügung stellt („EIRv-Vertragsbedingungen“), eine Einheit.
- (3) Die Leistungen der NotarNet GmbH nach dem Wartungs- und Supportvertrag sind für ein Jahr nach Ablieferung des EIRv-Paketes durch die Bezahlung des Kaufpreises für das EIRv-Paket mit abgegolten. Danach verursacht der Wartungs- und Supportvertrag zusätzliche Kosten; wird er nicht im Einklang mit § 7 gekündigt, verlängert er sich automatisch kostenpflichtig jeweils um ein Jahr.
- (4) Abweichend von Absatz 3 beinhaltet der Preis des Lizenzvertrages für Notariatsverwaltungen die Leistungen nach dem Wartungs- und Supportvertrag für drei Monate. Danach verursacht der Wartungs- und Supportvertrag zusätzliche Kosten; wird er nicht im Einklang mit § 7 gekündigt, verlängert er sich automatisch kostenpflichtig jeweils um drei Monate.
- (5) Der mit dem Entgelt abgeholte Aufwand entsteht vollständig bereits mit der bloßen Bereitstellung der Wartungs- und Supportleistungen. Eine anteilige Rückerstattung des Entgelts kommt bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht in Betracht, es sei denn, die vorzeitige Vertragsbeendigung beruht auf einem durch die NotarNet GmbH zu vertretenden Ereignis oder es besteht ein Recht auf Minderung.

### § 2

#### Leistungsumfang

- (1) Im Rahmen dieses Supportvertrages erbringt die NotarNet GmbH die folgenden Leistungen:
  - a) Fortentwicklung
 

Die NotarNet GmbH entwickelt das EIRv-Paket in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt es an geänderte Anforderungen an und überlässt dem Besteller hieraus entstehende neue Stände des EIRv-Paketes. Mitefasst sind kleinere Funktionserweiterungen. Hierzu gehören etwa Anpassungen an die Bedürfnisse neuer Betriebssystem- und Laufzeitumgebungen. Darüber hinausgehende Funktionserweiterungen werden nicht von diesem Supportvertrag erfasst, sie können gesondert erworben werden. Nicht erfasst sind daher insbesondere Funktionserweiterungen, mit denen das Programm XNotar zur Vorbereitung von Strukturdaten für andere Adressaten als die das Handelsregister führenden Gerichte genutzt werden kann (nicht erfasst ist also etwa eine Fortentwicklung zur Kommunikation mit Grundbuchämtern, Finanzämter, Kommunen, etc.).
  - b) Support
 

Die NotarNet GmbH unterstützt den Auftraggeber mit Supportdiensten, die telefonisch oder elektronisch (z.B. als Softwaredownload oder durch Beantwortung von Anfragen per E-Mail) nach Maßgabe von § 3 erbracht werden können.
  - c) Information
 

Die NotarNet GmbH unterrichtet den Auftraggeber per E-Mail über geplante neue Programmstände und über Programmerweiterungen. Die NotarNet GmbH stellt für Weiterentwicklungen des EIRv-Paketes, die nach Abs. 1 a) von diesem Supportvertrag umfasst sind, eine geeignete Dokumentation zur Verfügung.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 a) werden nach dem Stand der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren. Die NotarNet GmbH plant, jährlich mindestens einen Programmstand zu veröffentlichen, der unter § 2 Abs. 1 a) fällt.

- (3) Neue Programmversionen, Informationen und Dokumentationen (Updates) nach Abs. 1 a) und c) werden grundsätzlich online zum Download zur Verfügung gestellt. CD-Rom-Versionen der Software und eine gedruckte Dokumentation sind gegen Aufpreis erhältlich. Soweit möglich, enthalten die Programme eine Funktion, die einen automatischen Abruf der Updates ermöglicht.

- (4) Sämtliche Supportleistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von der NotarNet GmbH ausgelieferten Softwarestand erbracht.

### § 3

#### Support

- (1) Die NotarNet GmbH stellt dem Besteller für die Laufzeit des Vertrages Supportdienstleistungen per Telefon, E-Mail und online (dies vorrangig durch Bereitstellung von Informationen oder Patches, etc. auf Internetseiten) im Hinblick auf die Installation und die Nutzung des EIRv-Paketes zur Verfügung. Die Beratungsleistungen betreffen insbesondere Hilfestellung bei der Einrichtung und der Bedienung sowie dem optimierten Einsatz der Programme. Der Telefon-Support soll an Werktagen (Montag bis Freitag) während der üblichen Arbeitszeiten angeboten werden.
- (2) Der Support nach Abs. 1 umfasst weiterhin die Unterstützung bei der Beseitigung von Störungen. Unter einer Störung sind vorrangig Probleme im Umgang mit den Programmen zu verstehen, die diesen nicht als solchen anhaften, sondern im Zusammenhang mit der vom Besteller genutzten Systemumgebung entstehen und die ohne Änderungen am Programmcode zu beheben sind.
- (3) Falls die Rechte des Bestellers auf Nacherfüllung bei Sachmängeln des EIRv-Paketes aus dem entsprechenden Kaufvertrag mit der NotarNet GmbH bereits verjährt sind, umfasst der Leistungskatalog nach diesem Vertrag auch die Beseitigung von Fehlern, um die nach den EIRv-Vertragsbedingungen geschuldete Beschaffenheit der Software aufrechtzuerhalten.

### § 4

#### Mitwirkung des Bestellers

- (1) Der Besteller meldet Umstände, die ihn zu einer Support-Leistung nach diesem Vertrag berechtigen, unverzüglich. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen, soweit sie noch nicht behoben ist.
- (2) Der Besteller wirkt an der Behebung von Problemen im Zusammenhang mit dem EIRv-Paket dadurch mit, dass er Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und nach seiner Ansicht fehlerhafte Programmabläufe so genau wie möglich protokolliert.
- (3) Der Besteller gestattet der NotarNet GmbH den Zugang zur Software über Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen her.
- (4) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das EIRv-Paket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Verwendet der Besteller das EIRv-Paket in einer Systemumgebung, die nicht ausdrücklich auf der Webseite der NotarNet GmbH als für den Einsatz mit dem EIRv-Paket geeignet empfohlen wird, liegt eine mangelnde Kompatibilität allein im Verantwortungsbereich des Bestellers. Nutzt der Besteller Hardware, die auf der Webseite der NotarNet GmbH ausdrücklich als kompatibel mit dem EIRv-Paket angegeben ist, haftet die NotarNet GmbH für eine fehlerhafte Angabe der Kompatibilität allein im Rahmen des § 7 der EIRv-Vertragsbedingungen; etwaige Ansprüche verjähren nach § 12 der EIRv-Vertragsbedingungen.

### § 5

#### Rechte

- (1) Der Besteller hat an der ihm im Rahmen des Supports überlassenen Software die in den §§ 2 bis 4 der EIRv-Vertragsbedingungen genannten Rechte. Er darf jedoch stets nur eine Version produktiv nutzen. Die Rechte, die nach den EIRv-Vertragsbedingungen an der Software bei der NotarNet GmbH verbleiben, bleiben auch bei im Rahmen des Supports überlassener Software bei der NotarNet GmbH.
- (2) Mit der neuen Version darf er vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Frühere Versionen der Software darf er nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren. Die NotarNet GmbH räumt ihm hiermit die hierfür notwendigen Rechte ein.

§ 6  
Leistungsstörungen

- (1) Wenn die NotarNet GmbH die Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt, kann der Besteller die Vergütung angemessen mindern, wenn der Besteller die Minderung zuvor schriftlich angekündigt hat.
- (2) Für Rechtsmängel gilt § 10 der EIRv-Vertragsbedingungen.

§ 7  
Vertragsdauer;  
Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Ablieferung des EIRv-Paketes nach den EIRv-Vertragsbedingungen und ist erstmals nach Ablauf eines Jahres kündbar („Mindestlaufzeit“). Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf eines der nachfolgenden Jahreszeiträume gekündigt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestlaufzeit des Wartungs- und Supportvertrages für Notariatsverwaltungen drei Monate. Er verlängert sich um jeweils drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf eines der nachfolgenden Dreimonatszeiträume gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Niederlegung des Amtes stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung dar und entbindet daher nicht von der Einhaltung der Kündigungsfristen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8  
Haftung

- (1) Die NotarNet GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die NotarNet GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- b) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet die NotarNet GmbH in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 20.000 je Schadensfall und EUR 100.000 für alle Schadensfälle insgesamt.
- (2) Der NotarNet GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt. Uneingeschränkt ist die Haftung der NotarNet GmbH überdies bei Vorsatz oder wenn die Haftung der NotarNet GmbH auf einer Garantie beruht, die die NotarNet GmbH abgegeben hat. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der NotarNet GmbH.

§ 9  
Zusätzliche Leistungen,  
Kosten, Aufrechnung

- (1) Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie Vor-Ort-Support und Schulungen, sind von der NotarNet GmbH nach diesem Vertrag nicht geschuldet.
- (2) Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen, die nach diesem Vertrag nicht von der NotarNet GmbH geschuldet werden, sind, wenn sie die NotarNet GmbH erbringt, Gegenstand eines gesonderten Vertrages und gesondert zu vergüten. Zum Abschluss entsprechender Verträge ist die NotarNet GmbH nicht verpflichtet. Hierfür gilt – soweit vorhanden – die jeweils aktuelle Preisliste der NotarNet GmbH. Etwaige Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- (3) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

- (4) Der Besteller kann nur mit von der NotarNet GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NotarNet GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 10  
Preisanpassung

Die NotarNet GmbH hat das Recht, mit Ablauf eines jeden Vertragsjahres die jährliche Vergütung für den Supportvertrag anzupassen. Eine solche Änderung ist den Vertragspartnern drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu, auf das auch in der Ankündigung der Änderung hingewiesen wird. Für die Kündigungsfrist gilt § 7 Abs. 1 S. 2.

§ 11  
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Besteller stimmt zu, dass die NotarNet GmbH im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die NotarNet GmbH beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Bestellern, die die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen, Köln.

\*\*\*\*\*

Stand: April 2010